

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0771**

Federführend:  
20.3 Abt. Kommunale  
Steuerangelegenheiten

Status:

öffentlich

Datum:

24.09.2013

Verfasser:

Rehme-Zingelmann, Alexander

Beteiligt:  
10.5 Abt. Recht und Vergabe

<b>Hebesatzsatzung für die Jahre 2014 bis 2017</b>
--

## Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	09.10.2013		Finanz- und Liegenschaftsausschuss Vorberatung
Öffentlich	24.10.2013		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Hebesatzsatzung.

**Begründung:**

s. Anlage 2

**Finanzielle Auswirkungen** (*Alle Beträge in Euro*):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**Ergebnishaushalt

keine

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

## Finanzhaushalt

keine

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

## Deckung

entfällt	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
entfällt	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## **2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
2014	61101. 4013100		614 TEUR*
2014	61101. 4012000		
2015	61101. 4013100		1.148 TEUR*
2015	61101. 4012000		
2016	61101. 4013100		1.293 TEUR*
2016	61101. 4012000		
2017	61101. 4013100		1.439 TEUR*
2017	61101. 4012000		
2018	61101. 4013100		1.498 TEUR*
2018	61101. 4012000		
Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Aufwand in Höhe von	-

\* aus den beiden Steuern zusammengefasster und über die Jahre kumulierter Betrag

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
2014	61101. 6013100		614 TEUR*
2014	61101. 6012000		
2015	61101. 6013100		1.148 TEUR*
2015	61101. 6012000		

2016	61101. 6013100		1.293 TEUR*
2016	61101. 6012000		
2017	61101. 6013100		1.439 TEUR*
2017	61101. 6012000		
2018	61101. 6013100		1.498 TEUR*
2018	61101. 6012000		
Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Auszahlung in Höhe von	-

### Deckung

entfällt	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
entfällt	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

### **3. Investitionsprogramm**

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### **4. Die Maßnahme ist:**

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

### **Anlage/n:**

Anlage 1 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der  
Hansestadt Wismar (Hebesatzsatzung 2014- 2017)

Anlage 2 Begründung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Hansestadt Wismar  
(Hebesatzsatzung 2014- 2017)**

Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom \_\_\_\_\_.2013 wird folgende Satzung erlassen aufgrund von

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777),

den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), in Verbindung mit

den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des

§ 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809):

**§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A)  
300 v.H. für die Jahre 2014 bis 2017
  
- b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B)  
500 v.H. für das Jahr 2014,  
550 v.H. für das Jahr 2015,  
560 v.H. für das Jahr 2016,  
570 v.H. für das Jahr 2017,

**2. Gewerbesteuer**

430 v.H. für die Jahre 2014 bis 2017.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Wismar, den \_\_\_\_\_.201\_\_

Thomas Beyer  
Bürgermeister

Die Erhöhung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer mittels Hebesatzsatzung bildet den Kern des Haushaltssicherungskonzeptes. Ohne diese Maßnahme lässt sich keine tragfähige Haushaltskonsolidierung darstellen.

Eine Anpassung bzw. Erhöhung der Hebesätze ist bereits aufgrund der Inflation notwendig. Wie alle Geldmittel so sind auch Einnahmen aus Steuern einem Wertverlust unterworfen. Die Kaufkraft der Geldmittel aus der Steuer sinkt stetig. Die Leistungen, welche die Stadt erbringt, sollen jedoch beibehalten, wenn möglich erweitert werden. Der Aufwand für die Leistungserbringung steigt inflationsbedingt ständig.

Die nachfolgende Tabelle stellt den Zusammenhang zwischen Inflation und den Hebesätzen dar. Neben dem tatsächlichen Hebesatz wurde für das jeweilige Jahr ein errechneter Hebesatz abgebildet. Der errechnete, fiktive Hebesatz erhöht sich im gleichen Umfang wie die Inflation fortschreitet. Somit gleicht der Hebesatz der Grundsteuer B von 1991 i.H.v. 300 wertmäßig dem Hebesatz in 2012 i.H.v. 445. Mit den in 1991 und in 2012 eingenommenen Geldmengen kann man jeweils die gleichen Waren oder Dienstleistungen kaufen.

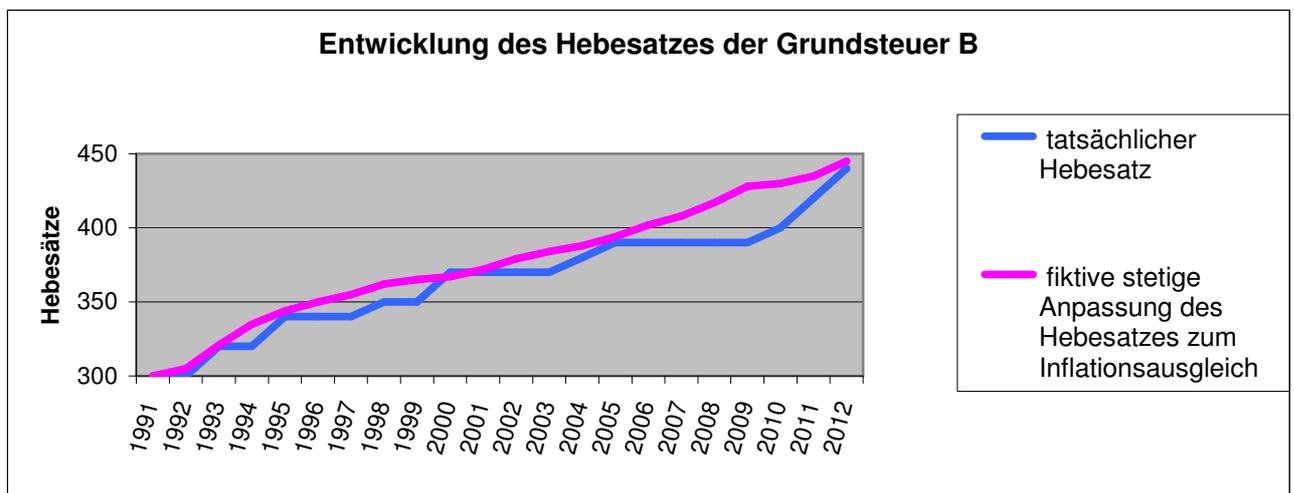
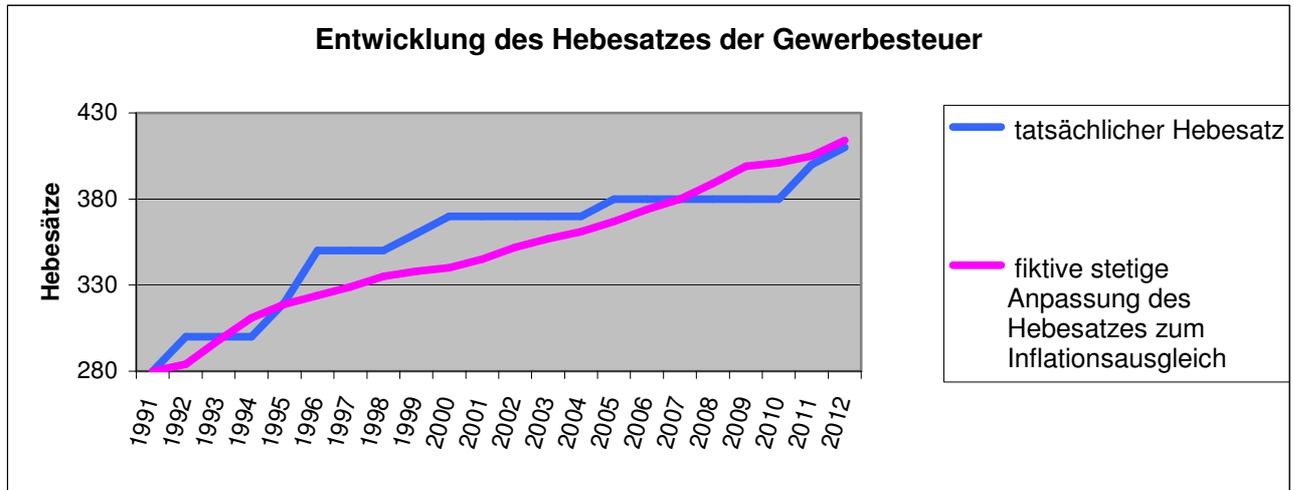
Kalenderjahr	Inflationsrate in % (= Veränderung des Verbraucherpreisindex zum Vorjahr)	Gewerbesteuer		Grundsteuer B	
		Tatsächlicher Hebesatz	fiktive stetige Anpassung des Hebesatzes zum Inflationsausgleich	tatsächlicher Hebesatz	fiktive stetige Anpassung des Hebesatzes zum Inflationsausgleich
1991	1,6%	280	280	300	300
1992	5,1%	300	284	300	305
1993	4,4%	300	298	320	321
1994	2,7%	300	311	320	335
1995	1,7%	320	319	340	344
1996	1,5%	350	324	340	350
1997	1,9%	350	329	340	355
1998	0,9%	350	335	350	362
1999	0,6%	360	338	350	365
2000	1,4%	370	340	370	367
2001	2,0%	370	345	370	372
2002	1,4%	370	352	370	379
2003	1,1%	370	357	370	384
2004	1,6%	370	361	380	388
2005	2,0%	380	367	390	394
2006	1,6%	380	374	390	402
2007	2,3%	380	380	390	408
2008	2,6%	380	389	390	417
2009	0,4%	380	399	390	428
2010	1,1%	380	401	400	430
2011	2,3%	400	405	420	435
2012	2,0%	410	414	440	445
2013	1,9%	420	422	450	454

Die Inflationsrate 2013 wurde als Mittelwert der Jahre 1991 bis 2012 gerechnet.

Quelle: Inflationsraten 1991 bis 2004 IHK Trier

Der Inhalt der Tabelle wurde in den nachfolgenden Diagrammen graphisch dargestellt.

Soweit die blaue Linie des tatsächlichen Hebesatzes unterhalb der pinkfarbenen Linie des fiktiven Hebesatzes verläuft, erfolgte eine Hebesatzanpassung unter Inflationsniveau. Eine solche Hebesatzanpassung trägt lediglich dazu bei, das jährliche Defizit langsamer anwachsen zu lassen. Ein Abbau des strukturellen Defizits erfolgt nur mit einer Hebesatzerhöhung über Inflationsniveau.



Hebesatzanpassungen zum Defizitabbau haben in der Vergangenheit alle kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte im Land vorgenommen. Die Hebesätze in 2013 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	Hebsatz 2013 in v.H.		
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Hansestadt Wismar	300	450	420
Hansestadt Greifswald	300	430	425
Hansestadt Stralsund	300	500	420
Schwerin	300	630	420
Hansestadt Rostock	300	480	465
Neubrandenburg	280	480	420

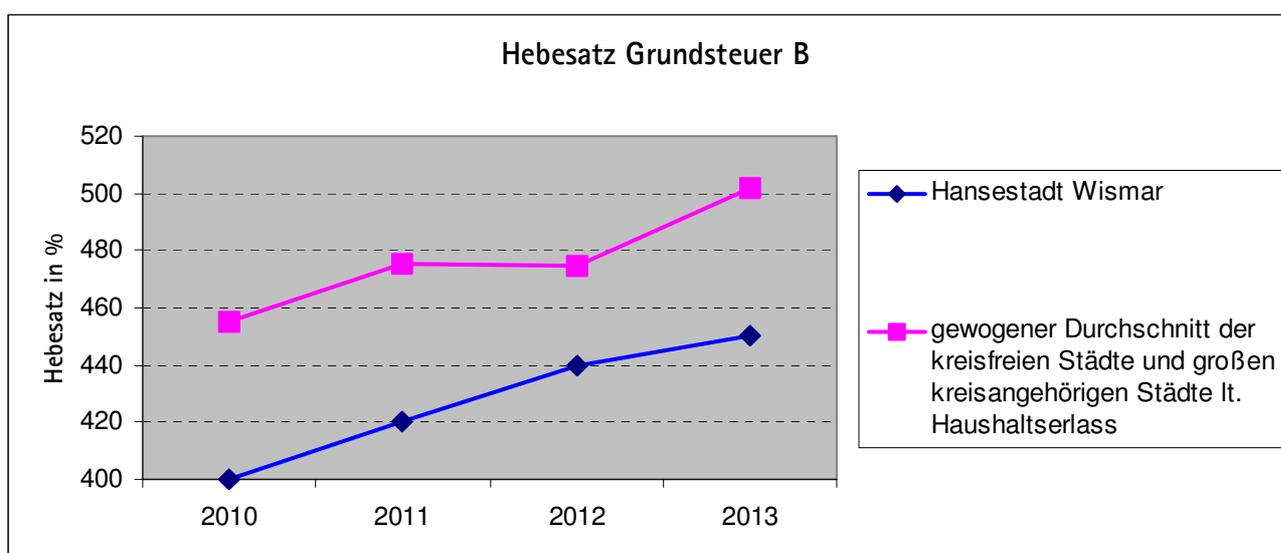
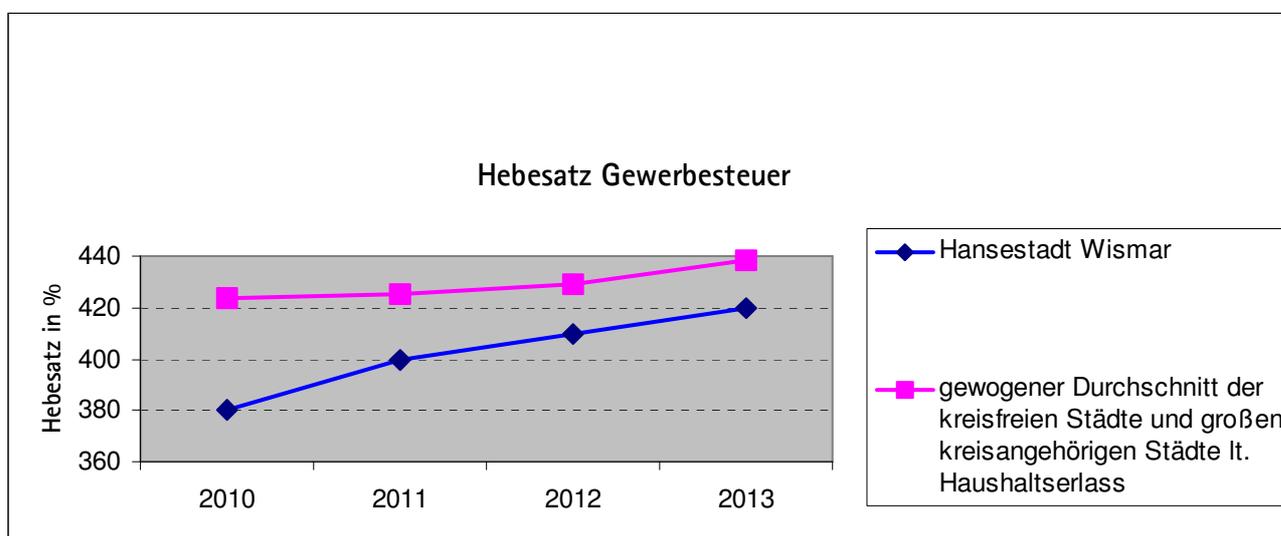
Bei der Grundsteuer A wird kein Anpassungsbedarf gesehen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der eigenen Hebesätze im Verhältnis zum Durchschnitt der Gruppe der kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte auf. Dieser anhand der Einwohnerzahlen gewogene Durchschnitt wird mit dem Haushaltserlass des laufenden Jahres für das Vorvorjahr festgestellt. Dieser Durchschnittswert spielt bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen eine entscheidende Rolle. Diejenige Stadt, die mit dem Hebesatz unter dem Durchschnitt liegt, wird bei der Verteilung „reichgerechnet“ und erhält somit weniger Schlüsselzuweisungen. Dieses geschieht zugun-

ten der Städte, die über dem Durchschnitt liegen, diese werden „armgerechnet“. Mit diesem gesetzlich verankerten Wirkmechanismus will das Land erreichen, dass die Kommunen die eigenen Möglichkeiten der Einnahmeerzielung ausschöpfen. Die negative Auswirkung dieses Wirkmechanismus ist eine Aufwärtsspirale der Hebesätze. Man kann sich dieser Wirkung nicht entziehen.

		2010	2011	2012	2013
Hebesatz Gewerbesteuer	Hansestadt Wismar	380	400	410	420
	gewogener Durchschnitt der kreisfreien (und großen kreisangehörigen) Städte lt. Haushaltserlass	423,7	425,5	428,8	438,2
	Differenz	43,7	25,5	18,8	18,2
Hebesatz Grundsteuer B	Hansestadt Wismar	400	420	440	450
	gewogener Durchschnitt der kreisfreien (und großen kreisangehörigen) Städte lt. Haushaltserlass	455,2	475,5	474,6	501,8
	Differenz	55,2	55,5	34,6	51,8

Der jeweilige Haushaltserlass stellt einen Durchschnittwert der Hebesätze jeweils für das Vorvorjahr fest. Daher mussten die kursiv geschriebenen Werte gerechnet werden und weisen eine gewisse Ungenauigkeit auf. Die Ungenauigkeit wird auf + - 2 geschätzt.



Die vorstehenden Diagramme veranschaulichen den Versuch der Hansestadt Wismar, zu den Durchschnittsbesätzen aufzuschließen. Dieses konnte nur ansatzweise erreicht werden.

Es werden daher kontinuierliche Hebesatzerhöhungen für notwendig erachtet. Auf diese Weise wird ein Niveau erreicht, das wertmäßig über dem von 1991 liegt. Ebenso wird sichergestellt, dass die Hebesätze der Stadt in näherer Zukunft in unmittelbarer Nähe des Durchschnittsbesatzes platziert werden, sodass die Schlüsselzuweisungen optimiert werden. Letztendlich ist eine deutliche Hebesatzanpassung auch ein eindringliches Zeichen an das Land, dass eigene Möglichkeiten tatsächlich genutzt werden, um das Defizit abzubauen. Solange dieses unterbleibt, liefert man dem Land ein hinreichendes Argument, um ernsthafte Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen zu unterlassen.

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Hebesatzsatzung sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

### Mehraufkommen der Gewerbesteuer

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Erhöhung des Hebesatzes gegenüber dem Vorjahr in v.H.		10	0	0	0	0
prozentuale Erhöhung der Steuer gegenüber dem Vorjahr		2,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Hebesatz in v.H.	420	430	430	430	430	430
Mehraufkommen gegenüber dem Vorjahr in TEUR *		131	50	49	49	50

\* Die Berechnung erfolgte auf Basis des voraussichtlichen Aufkommens des Jahres 2013.

### Mehraufkommen der Grundsteuer B

	2013	2014	2015	2016	2017
Erhöhung des Hebesatzes gegenüber dem Vorjahr in v.H.		50	50	10	10
prozentuale Erhöhung der Steuer gegenüber dem Vorjahr		11,1%	10,0%	1,8%	1,8%
Hebesatz in v.H.	450	500	550	560	570
Mehraufkommen gegenüber dem Vorjahr in TEUR *		483,3	483,3	96,7	96,7

\* Die Berechnung erfolgte auf der Basis der Summe der Messbeträge 2012.

### Monatliche Mehrbelastung eines Haushaltes infolge der Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B

	Messbetrag	Anzahl der Wohnungen	monatliche Mehrbelastung pro Wohnung gegenüber dem Vorjahr			
			Hebesatz	2014	2015	2016
			500%	550%	560%	570%
Wohnblock Friedenshof	790,00 €	35	0,94 €	0,94 €	0,19 €	0,19 €
Wohnblock Wendorf	885,00 €	40	0,92 €	0,92 €	0,18 €	0,18 €
durchschnittliches Eigenheim	50,00 €	1	2,08 €	2,08 €	0,42 €	0,42 €